

Antrag

**der Abgeordneten Anna-Elisabeth von Treuenfels-Frowein, Michael Kruse,
Daniel Oetzel, Dr. Kurt Duwe, Jens Meyer (FDP) und Fraktion**

**Betr.: Strafprozesse an Gerichten und für die Verfahrensbeteiligten effektiver
und moderner gestalten**

Die Richter sind in Hamburg und bundesweit stark belastet. Verfahren vor einigen Hamburger Gerichten dauern zu lange. 17,3 Monate dauerten im Durchschnitt die Verfahren der Wirtschaftsstrafkammer am Hamburger Landgericht.¹ Die Gründe hierfür sind vielfältig. Zu wenig Personal, mangelnde Ausstattung sowie die noch nicht weit verbreitete Nutzung von Informationstechnologie sind mitverantwortlich für die Überlastung der Justiz. So ist die Digitalisierung in der Justiz noch lange nicht abgeschlossen. Die Arbeitsweise an den Gerichten entspricht in diversen Bereichen nicht mehr den Erfordernissen eines modernen, effektiven Strafverfahrens. Beispielsweise ist die Dokumentation der Hauptverhandlung noch heute auf dem Niveau des Inkrafttretens der Strafprozessordnung (StPO) vor 140 Jahren.

Das aus Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitete Beschleunigungsgebot im Strafverfahren, das die zeitlichen Vorgaben für die zügige Durchführung des Verfahrens setzt und die Kompensationspflicht bei Verzögerungen begründet, ist eine der grundlegenden Prozessmaximen des deutschen Strafprozessrechts. Es verlangt, dass auch die Strafgerichte die Ermittlungen nicht nur sorgfältig, sondern auch zügig durchführen. Denn durch ein Strafverfahren ist der Beschuldigte besonderen psychischen, sozialen und finanziellen Belastungen ausgesetzt. Diese Belastungen sollen so kurz wie nötig auf den Betroffenen einwirken.

Reformen der Strafprozessordnung dürfen sich nicht einseitig zulasten der Beschuldigtenrechte auswirken. Erforderlich ist eine Modernisierung des Strafprozesses, die mehr Kommunikation und Transparenz zwischen den Verfahrensbeteiligten ermöglicht. Der Gesetzgeber sollte bei vergangenen Reformen der StPO prüfen, ob und inwieweit sich die mit der Reform verbundenen Erwartungen in der Praxis verwirklichen. Gleichermäßen sollte der Gesetzgeber zukünftige Reformvorhaben auf den Prüfstein stellen und dabei stets die Belange der Praxis im Blick haben.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

I. mit Blick auf die Gerichte

1. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, einen Digitalpakt der Justiz zu fördern, um die technische Ausstattung der Justiz deutlich zu verbessern und die Arbeitsweise der Justiz den digitalen Anforderungen anzupassen. In vielen Bereichen arbeiten die Gerichte mit veralteter Technik. Die Digitalisierung bietet die Chance, die Arbeitsweise der Justiz effizienter zu gestalten und dadurch grundlegend zu beschleunigen. Im Bereich des Strafverfahrens kann die ab 2026 kommende Elektronische Akte nur ein erster Schritt sein.

¹ Vergleiche Schriftliche Kleine Anfrage Drs. 21/16750 vom 09.04.2019.

Um einen Digitalpakt der Justiz verabschieden zu können, sind gegebenenfalls die verfassungsrechtlichen Regelungen so anzupassen, dass sie die erforderliche intensivere Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich der IT und deren Finanzierung ermöglichen.

2. eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel anzustreben, die StPO in der Weise zu reformieren, dass der Gang der Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor den Landgerichten und den Oberlandesgerichten auf Bild und Ton aufzuzeichnen ist. Das deutsche Strafjustizsystem verzichtet als fast einziges im Rechtsstaatsverbund der Europäischen Union auf eine objektive Dokumentation der Beweisaufnahme und vertraut stattdessen allein auf die Mitschriften der Berufsrichter als Beratungs- und Urteilsgrundlage. Der Inhalt der Beweisaufnahme wird fast jeder Kontrolle entzogen. Die Dokumentationsmöglichkeiten durch eine audiovisuelle Aufzeichnung dem heutigen Stand der Technik und den Erfordernissen des modernen Strafverfahrens, nämlich Transparenz und Objektivität, angepasst werden.
3. eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel anzustreben, in der StPO zu regeln, dass Strafgerichte Zeugen per Videotechnologie in der Hauptverhandlung vernehmen dürfen, sofern der Angeklagte der Vernehmung zustimmt. Die Ausnahmeregelung in § 247a StPO, nach der eine audiovisuelle Vernehmung möglich ist, wenn eine dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen besteht, geht nicht weit genug. In der heutigen Zeit ist kein zwingender Grund ersichtlich, warum ein Zeuge in der Hauptverhandlung immer körperlich anwesend sein muss. Die Möglichkeit einer Einvernahme per Videoschaltkonferenz könnte zu einer erheblichen Beschleunigung der Durchführung von Gerichtsverfahren führen. Nichtsdestoweniger sollte eine Video-Vernehmung nur mit Zustimmung des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft durchgeführt werden, um die Rechte der Beteiligten auf eine unmittelbare Vernehmung des Zeugen zu wahren.

II. mit Blick auf die Verteidigung

1. sich auf Bundesebene für ein Strafverfahren mit mehr Kommunikation zwischen dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten einzusetzen, beispielsweise durch obligatorische Rechtsgespräche des Gerichts mit der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Verfahrensgestaltung. Die Strafprozessordnung verpflichtet das Gericht bisher – außer bei Veränderung eines rechtlichen Gesichtspunktes oder der Sachlage (§ 265 StPO) – nicht zu einem Rechtsgespräch, in dem es – wie im Zivilprozess üblich – den Stand des Verfahrens mit den Beteiligten erläutert. Zurzeit ist das Stellen eines Beweisantrags daher eine der wenigen Möglichkeiten der Verteidigung, überhaupt mit dem Gericht über den Stand des Verfahrens zu kommunizieren und selbst an der Wahrheitsfindung im Strafprozess aktiv mitzuwirken. § 257c StPO sieht schon jetzt die Möglichkeit vor, dass sich das Gericht mit den Verfahrensbeteiligten über verfahrensbezogene Maßnahmen verständigen kann. Damit das Verfahren insgesamt auch tatsächlich kommunikativer durchgeführt wird, sollte § 257c StPO dahin gehend modifiziert werden, dass das Gericht in geeigneten Fällen, zu Beginn und während des Verfahrens, mit der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft Rechtsgespräche in Bezug auf die Verfahrensgestaltung durchzuführen hat.
2. sich in der Freien und Hansestadt Hamburg und auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Bestellung eines Pflichtverteidigers klaren und transparenten Regeln folgt. Dabei sollte die Anwaltschaft mehr in die Auswahlentscheidung einbezogen werden.

III. der Bürgerschaft bis zum 31. Dezember 2019 zu berichten.